

Vorstände haften für falsche Börsenmitteilungen persönlich

Der Fall Infomatec

Der Bundesgerichtshof hat den Anlegerschutz ein weiteres Mal gestärkt. Im verhandelten Fall hat der II. Zivilsenat am 19. Juli 2004 entschieden, dass betrügerische Vorstandsmitglieder persönlich ihren Aktionären für falsche Ad-hoc-Mitteilungen (Börsenmitteilungen) haften.

Im vorliegenden Fall hatte die Firma Infomatec im Mai 1999 im Rahmen einer Ad-hoc-Mitteilung über den angeblich größten Deal der Firmengeschichte berichtet. Darin hieß es, Infomatec würde über 100.000 Surfstationen inklusive Lizenzen an MobilCom verkaufen. Damit wäre Infomatec praktisch Marktführer. Tatsächlich wurden aber nur 14.000 Stationen von MobilCom bestellt, für die restlichen gab es eine bloße Absichtserklärung. Die Ad-hoc-Mitteilung wurde lediglich teilweise korrigiert.

Aufgrund dieser Erklärung kauften viele Anleger die Aktie von Infomatec, die im Juli 1999 auf €318,00 kletterte, heute hingegen fast wertlos ist.

Die Veröffentlichung falscher Ad-hoc-Mitteilungen kann nach dem Bundesgerichtshof dann eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellen, wenn sie in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit geschieht. Die Vorschriften des Wertpapierhandels-, Banken- oder Börsengesetzes wurden nicht angewandt.

Das eigentliche Problem der Geltendmachung des Schadensersatzes liegt darin, dass der geschädigte Aktionär beweisen muss, dass er gerade wegen der falschen Ad-hoc-Mitteilung die Aktien gekauft hat. Er muss die Ursächlichkeit (Kausalität) der unrichtigen Meldung für seine Kaufentscheidung beweisen. Auf eine von der fehlerhaften Meldung ausgehende allgemeine Anlagestimmung kann sich der Anleger nicht berufen.

Indiz für eine Kausalität soll laut Richterspruch die große zeitliche Nähe zwischen Meldung und Kaufentschluss sein. Je näher eine Investition an der Ad-Hoc Mitteilung liegt, desto wahrscheinlicher ist deren Ursächlichkeit für den Kauf, was eine Beweiserleichterung bedeutet. Hinzu kommt: Je marktschreierischer die Meldung, desto wahrscheinlicher ein Zusammenhang zum Kauf.

Inhalt des Schadensersatzanspruches ist, dass der Anleger von den Vorständen die Erstattung des Kaufpreises der Aktien verlangen kann Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien auf die Vorstände.